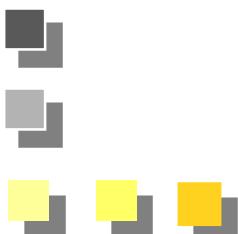




BAUMANN    RECHTSANWÄLTE
KANZLEI FÜR VERWALTUNGSGESETZ

**„2 Jahre ohne Präklusion – Auswirkungen und
praktische Erfahrungen aus Sicht von Verwaltung,
Wirtschaft, Verwaltungsgerichtsbarkeit und
Umweltverbänden“**

Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
RAin Franziska Heß
Fachanwältin für Verwaltungsrecht



Offene und geklärte Fragen nach 2 Jahren ohne Präklusion

- 1. Ausschluß der Präklusion nur bei unionsrechtlich relevanten Vorhaben?**
- 2. Präklusion von Einwendungen bzgl. rein nationalem Umweltrecht?**
- 3. Präklusion von nicht umweltbezogenen Einwendungen?**
- 4. Präklusion im Normenkontrollverfahren?**
- 5. Wiederaufruf von präkludierten Einwendungen im ergänzenden Verfahren?**

Ausgangspunkt für Einordnung von Fragen der Präklusion

- AK als gemischtes Abkommen, hieraus resultiert für BRD sowohl supranationale als auch völkerrechtliche Verpflichtung
- „Nationales Recht“ im Sinne des Art. 9 Abs. 3 AK beinhaltet auch das Umweltrecht der EU
- AK als Bestandteil der Unionsrechtsordnung
- neben die rein völkerrechtliche Bindung tritt eine supranationale Verpflichtung aus dem Effektivitätsgebot zur Gewährung von Rechtsschutzmöglichkeiten
- Frage nach dem „Ob“ eines Zugangs zu Gericht durch Entscheidungen des ACCC, des EuGH und des BVerwG geklärt:
- Es muss eine gerichtliche Überprüfung geben und sie muss mindestens den nach nationalem Recht anerkannten Umweltvereinigungen möglich sein.
- „Wie“ wurde teilweise durch Gesetzgeber im UmwRG n.F. geklärt, parallel gilt Gebot der völker- und unionsrechtlichen Auslegung auch des neuen Gesetzes, wobei unionsrechtliches Minimum der Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (C(2017) 2616 final) vom 28.04.2017 entnommen werden kann

1. Ausschluß der Präklusion nur bei unionsrechtlich relevanten Vorhaben?

Teil der Literatur:

- Rein nationale Verfahren, die weder der UVP-RL noch der IE-RL unterfallen, sowie damit verbundene Präklusionsregelungen sollen EuGH-Urteil nicht unterfallen (Siegel, NVwZ 2016, 337, 339; Berkemann, DVBl 2016, 205 (214); Zeissler/Sinner, UPR 2016, 1 (4)).

EU-KOM:

- Tz. 121: Urteil gilt auch für Handlungen und Unterlassungen im Sinne von Art. 9 Abs. 3 AK, da diesbezügliche Klagen auch die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit betreffen
- UmwRG damit defizitär, soweit Präklusion im Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 3 AK beibehalten wird





BAUMANN

RECHTSANWÄLTE

2. Präklusion von Einwendungen bzgl. rein nationalem Umweltrecht?

Literatur:

- Teilweise wird angenommen, dass Trennung innerhalb eines Vorhabens nicht praktikabel ist, teilweise wird dagegen fehlende unionsrechtliche Durchsetzungsverpflichtung hervorgehoben und Präklusion für weiter gültig erachtet
- Präklusion ist letztlich wegen völker- und unionsrechtlicher Verpflichtungen aus Art. 9 Abs. 3 AK auch hier eine unzulässige Beschränkung des Zugangs zu Gericht
- UmwRG sieht Präklusion generell nicht mehr vor, ohne Unterscheidung zu treffen

Rechtsprechung:

- Soweit ersichtlich bisher keine Entscheidung zu diesem Problem, mittelbar kann BVerwG, Urt. v. 30.03.2017, 7 C 17/15 Votum gegen Teilbarkeit entnommen werden

3. Präklusion von nicht umweltbezogenen Einwendungen?

Rechtsprechung:

- Insb. OVG Münster ging von tlw. Fortgeltung der Präklusion aus, z.B. OVG Münster, Beschl. v. 30.1.2017, 11 B 1058/16.AK; OVG Münster, Urt. v. 24.8.2016, 11 D 2/14.AK (vgl. auch OVG Koblenz, Beschl. v. 28.04.2016, 8 B 10285/16 – Entfallen der Klagebefugnis bei Nichtbeteiligung im Verwaltungsverfahren – „Ausreißerentscheidung“, da Verkennung EuGH, Urt. v. 15.10.2009, C-263/08; vgl. dazu auch Sauer, UPR Sonderheft 2017, 448 (454 ff.))
- geklärt durch BVerwG, Urt. v. 30.03.2017, 7 C 17/15, Rn. 21 ff.: auch Präklusion nicht umweltbezogener Einwendungen unionsrechtswidrig; ähnlich bereits BVerwG, Urt. v. 22.11.2016, 9 A 25.15, Rn. 11; unklar BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 1/16, Rn. 15

Literatur:

- Literatur uneinheitlich, teilweise wird restriktive Lesart einiger OVG unterstützt, teilweise wird unter Verweis auf Wortlaut des Art. 9 Abs. 3 AK Rügebefugnis für umweltfremde Belange abgelehnt (vgl. auch UmwRG n.F.)

4. Präklusion im Normenkontrollverfahren?

- BVerwG, Urt. v. 08.12.2016, 4 CN 4/16, Rn. 29 f. - § 47 Abs. 2a VwGO mit Unionsrecht vereinbar, soweit nicht UVP-pflichtiger B-Plan in Rede stehen (dem folgend z.B. OVG Lüneburg, Urt. v. 29.08.2017, 1 KN 10/16, Rn. 51 ff.)
- OVG Weimar, Urt. v. 1 N 173/15 – auch im Hinblick auf die RL 2001/42/EG (SUP-RL) ist § 47 Abs. 2a VwGO unionsrechtlich unbedenklich, da diese RL keine mit Art. 11 UVP-RL vergleichbare Regelung zu Rechtsschutz enthalte
- Klarstellung durch Gesetzgeber: Streichung § 47 Abs. 2a VwGO
- Dazu aber VGH Mannheim, Urt. v. 18.10.2017, 3 S 642/16, Rn. 17 ff.: Aufhebung § 47 Abs. 2a VwGO kann nicht auf bereits anhängige Verfahren angewandt werden, sofern Jahresfrist des § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO am 2.6.2017 bereits abgelaufen war
- Mit EU-KOM ist mit Blick auf Art. 9 Abs. 3 AK davon auszugehen, dass Präklusion in NKK unzulässig ist, weil ausdrückliche Regelung des Rechtsschutzes in RL 2001/42/EG nicht erforderlich ist

5. Wiederaufruf von präkludierten Einwendungen im ergänzenden Verfahren

- Beschluss des BVerfG vom 18.09.2017, 1 BvR 361/1, über die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde des BUND Sachsen gegen das Urteil des BVerwG vom 14.07.2011, 9 A 12/10 – „Freiberg-Entscheidung“, Rn. 21 und 23 ff.:
- Bzgl. der Rüge der zu strengen Handhabung der Präklusion geht BVerfG von nachträglicher Unzulässigkeit der VB aus, da sich durch das Urteil vom 15.10.2015 „Möglichkeiten eröffnet [haben], gegen die (...) Grundrechtsverletzung im sachnäheren Planergänzungsverfahren und ggf. im fachgerichtlichen Verfahren vorzugehen“
- Soweit in der bisherigen fachgerichtlichen Rechtsprechung mit Verweis auf die materielle Rechtskraft die Präklusion auch ins ergänzende Verfahren erstreckt wurde, geht das BVerfG davon aus, dass dies nicht für den Fall gilt, dass im gerichtlichen Verfahren von Präklusion ausgegangen wurde und über ein ergänzendes Verfahren erneute Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen – wie das BVerwG sich hier positionieren wird, ist offen



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

BAUMANN Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
RAin Franziska Heß
Harkortstraße 7
04107 Leipzig
hess@baumann-rechtsanwaelte.de
www.baumann-rechtsanwaelte.de

